



Landkreis Börde

Der Landrat

Landkreis Börde • Bornsche Straße 2 • 39340 Haldensleben

Verbandsgemeinde Westliche Börde
Bauverwaltung
vertr. d. Frau Bergner
Marktstraße 7
39397 Gröningen

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4
Abs.1 BauGB zur 1.Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet - Ost" an der Bundesstraße B81 in der Stadt Gröningen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen übergebenen Planunterlagen zum o. g. Vorhaben wurden von den Ämtern des Landkreises Börde geprüft.

Folgende Unterlagen wurden eingereicht:

- Vorentwurf Planzeichnung M 1:1.000 (Stand 12/2024)
- Vorentwurf Begründung mit Umweltbericht (Stand 12/2024)

Seitens des Landkreises Börde wird mit folgenden Hinweisen und Anregungen Stellung genommen:

Amt für Planung und Umwelt **SG Kreisplanung**

Regionalplanung

Stellungnahme der unteren Landesentwicklungsbehörde

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr. 6/2011, S. 160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, genehmigt am 29.05.2006 und bekannt gemacht am 30.06.2006 (außer Teilplan Wind, der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde)) festgestellt.

Der Regionale Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg befindet sich zurzeit in Neuaufstellung.

Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch

Amt für Planung und Umwelt
Kreisplanung

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:
2025-00182-cso

Datum:
18.02.2025

Sachbearbeiter/in:
Frau Schuster-Orzel

Haus / Raum:
H2/106b

Telefon / Telefax:
03904-7240-6246
03904-7240-56100

E-Mail:
christin.schuster-orzel@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:
Triftstraße 9-10
39387 Oschersleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

**E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische Signatur**

Sprechzeiten:
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE96 8105 5000 3400 0053 54



Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203) ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen.

Begründung

Beim o.g. Vorhaben handelt es sich um die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Ost“ zur Schaffung von Baurecht für Gewerbe- und Industriebetriebe in der Stadt Gröningen.

Das Vorhaben fällt unter keinem der Punkte 3.3 des Runderlasses des MLV 1. 11. 2018 – 24-20002-01.

Sollte die oberste Landesentwicklungsbehörde einschätzen, dass eine raumbedeutsame Planung vorliegt, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Bauleitplanung

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, dabei hat sich die Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung anzupassen (Abs. 4).

Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs.2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan in der Fassung der 2.Änderung entwickelt. An das Plangebiet grenzt im Nordwesten der rechtsverbindliche Bebauungsplan "Gewerbegebiet II an der Bundesstraße B81" an.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet - Ost" sollen folgende Festsetzungen gelten gemacht werden:

Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl 0,6

Geschossflächenzahl 1,2

Max. Höhe der baulichen Anlagen FH 15m

Photovoltaikanlagen

Solarmodule auf Dächern sonst gewerblich genutzter Gebäude bleiben weiterhin allgemein zulässig, da sie keinen Flächenbedarf auslösen. Kleinflächige

Photovoltaik-Freiflächenanlagen als Nebenanlagen von Betrieben bleiben ausnahmsweise zulässig, soweit sie der betrieblichen Energiegewinnung dienen und dem Betrieb flächenmäßig untergeordnet sind.

Durch die vorbenannten textlichen Festsetzungen des B-Plans "Gewerbegebiet - Ost" an der Bundesstraße B81 in der Stadt Gröningen, sind für die direkte Umgebung keine negativen Einflüsse auf die städtebauliche Ordnung zu erwarten.

SG Abfallüberwachung

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet - Ost" nichts entgegen.

Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Amt für Planung und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen.

Hinweis:

Der Entwicklung vorhandener, ungenutzter Flächen sollte Vorrang vor der Erweiterung des Plan-gebiets eingeräumt werden.

SG Naturschutz und Forsten

Ergebnis Naturschutz: positiv

Der Änderung und Erweiterung des B-Plans "Gewerbegebiet Ost der Stadt Gröningen wird grundsätz-lich zugestimmt.

Die Textlichen Festsetzungen in § 2 Absätze (1) bis (7) sowie Absätze (9) und (10) werden be-fürwortet. Hinsichtlich der textlichen Festsetzung des § 2 Abs. (8) bestehen jedoch erhebliche Bedenken hinsichtlich des zu erwartenden Nutzens gegenüber dem zu erwartenden Eingriff in einen bestehenden geschlossenen Gehölzbestand. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb an die-ser Stelle Wälle errichtet werden sollen. Die vorhandenen Gehölze sind vorrangig zu schützen und zu erhalten.

Für die nicht innerhalb des B-Plan-Gebiets ausgleichbaren Beeinträchtigungen im Umfang von 246.188 Wertpunkten müssen im weiteren Planungsverfahren externe Flächen gefunden und dem B-Plan zugeordnet werden.

Die UNB des LK Börde steht für Hinweise zur Verfügung.

SG Immissionsschutz

Ergebnis: positiv

Keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

SG Wasserwirtschaft

Abwasserbeseitigungspflichtig für die Ortslage Gröningen/ Heynburg ist der Trink- und Abwas-serzweckverband TAZV „Vorharz“. Das auf den jeweiligen Grundstücken anfallende Abwasser ist durch den Verfügungsberechtigten für die Grundstücke dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu überlassen.

Das Schmutzwasser (soziales und sanitäres Abwasser) ist grundsätzlich getrennt vom Nieder-schlagswasser abzuführen.

Der zentrale Schmutzwasseranschluss ist über die öffentliche Schmutzwasserkanalisation des Trink- und Abwasserzweckverband TAZV „Vorharz“ vorzunehmen.

Die Nachbargrundstücke in der Friedrich-Hoffmann-Straße und die Ortslage Heynburg sind lt. Abwasserbeseitigungskonzept des TAZV schmutzwasserseitig erschlossen.

Die Erschließung bzw. Anbindung ist mit dem Trink- und Abwasserzweckverband TAZV „Vorharz“ abzuklären. Einleitungsbedingungen werden durch den Trink- und Abwasserzweckverband TAZV „Vorharz“ festgelegt.

Abwässer aus dem Bereich von Waschplätzen dürfen nicht ohne eine vorgeschaltete Abschei-deranlage in die öffentliche Kanalisation gelangen.

Für die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) ist eine Genehmigung (§ 58 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der unteren Wasserbehörde erfor-derlich, wenn an das Abwasser in der Abwasserverordnung Anforderungen für den Ort des An-falls des Abwassers oder seiner Vermischung festgelegt sind oder wenn für das Abwasser in den nach §7 der Abwasserverordnung fortgeltenden Vorschriften Anforderungen nach dem Stand der Technik gestellt werden.

Ergebnis Niederschlagswasser: positiv

Zur gesicherten Erschließung nach Art. 30 BauGB gehört die geordnete Niederschlagswasser-beseitigung.

Generell gilt für neu zu überplanende Flächen, dass der Grad der Versiegelung von Flächen so gering wie möglich sein sollte. Nach den Vorschriften des § 55 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Niederschlagswasserbeseitigungspflichtig ist für Gröningen die Verbandsgemeinde „Westliche Börde“.

Um die generellen Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), „Schutz und Verbesserung des Zustandes aquatischer Ökosysteme und des Grundwassers einschließlich von Landökosystemen, die direkt vom Wasser abhängen“ umzusetzen, ist darauf zu achten, dass bei der Organisation und Planung der Niederschlagsentwässerung die Forderung einer nachhaltigen Nutzung der Wasserressourcen, mit dem Ziel den guten chemischen und ökologischen Zustand die natürlichen Wasserkörper erreicht wird. Durch die Niederschlagswasserbeseitigung dürfen sich keine Auswirkungen auf die Gewässer ergeben, die den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer nach § 27 WHG und den Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser nach § 47 Abs. 1 WHG widersprechen.

Um ein Bebauungsgebiet entsprechend den Regelungen nach BauGB als gesichert erschließbar betrachten zu können, muss eine geordnete Beseitigung des Niederschlagswassers beschrieben werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sollten konkrete Angaben zur geplanten Niederschlagswasserbeseitigung im betreffenden Plangebiet erfolgen.

Im Bebauungsplan wird darauf verwiesen, dass alles anfallende Niederschlagswasser im Plangebiet verbleibt und zur Versickerung gebracht werden kann. Wie diese Planung umgesetzt werden soll ist nicht weiter beschrieben.

Gewerbeflächen werden meist eine höhere Versiegelung erfahren. Da ist die generelle Versickerung ohne mögliche Ableitung manchmal schwierig umzusetzen.

Um Vernässungen oder Überflutungen (Starkregenereignisse) zu vermeiden, sollte ein Entwässerungssystem möglichst über offene Gräben geplant und errichtet werden, welches überschüssiges Niederschlagswasser sammelt und gedrosselt ableiten oder zentral versickern kann. Flächen für diese notwendigen Anlagen sollten im Plan freigehalten und dargestellt werden.

Die Ableitung von gesammeltem Niederschlagswasser in die Vorflut bzw. über Anlagen in das Grundwasser bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis, da dieses eine Benutzung des Gewässers gemäß § 9 (1) WHG darstellt.

Wird festgestellt, dass die Kriterien „unverschmutztes Niederschlagswasser“ an einer Einleitstelle nicht erfüllt werden können, so sind vor Einleitung innerhalb des Entwässerungsgebietes Maßnahmen zu ergreifen (Errichtung von geeigneten Rückhalte- bzw. Reinigungssystemen) die geeignet sind die geforderten Umweltqualitätsnormen einzuhalten. Die Handlungsempfehlungen der geltenden Merkblätter ATV/ DWA umzusetzen.

Für die Versickerung von Niederschlagswasser bedeutet das, dass die Hinweise des Arbeitsblattes DWA- A 138 für die Planung und Bemessung von Sickeranlagen zu beachten sind.

Die Versickerung hat vorrangig über geeignete Oberbodenschichten zu erfolgen. Andere Versickerungsanlagen sind nur mit einer Vorreinigung entsprechend der geltenden Regeln der Technik möglich.

Für die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers der öffentlichen Verkehrsflächen, gelten dieselben wasserwirtschaftlichen Regelungen.

Entsprechend des WG LSA § 79 b obliegt den Trägern der öffentlichen Verkehrsanlagen die Entwässerung ihrer Anlagen.

Soll Niederschlagswasser von neu versiegelten Flächen (Baugebieten) versickert werden, so sollte grundsätzlich eine Baugrunduntersuchung zur möglichen Versickerung von Niederschlagswasser erstellt werden.

Erfolgt die Ableitung von anfallendem Niederschlagswasser aus neu zu erschließenden Gebieten in ein bestehendes Leitungsnetz muss sichergestellt sein, dass das System hydraulisch nicht überlastet wird. Des Weiteren ist die maximal mögliche Einleitmenge für die bestehende Einleitstelle ins Gewässer zu berücksichtigen. Die Wasserrechte für die betroffenen Einleitstellen sind zu überprüfen und ggf. ist eine Veränderung zu beantragen.

Für Einleitungen in die Vorflut ist die mögliche Einleitmenge zu ermitteln. Für das Entwässerungsgebiet sind Rückhaltungen oder Regenwasserreinigungsanlagen zu planen.

Eine flächenhafte, ungezielte Versickerung von Regenwasser (z.B. in Randbereichen, ohne bauliche Anlagen gemäß ATV A138) bedarf keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, da dies keine Gewässernutzung im Sinne des Wassergesetzes darstellt.

Die für das Plangebiet festgesetzte Niederschlagswasserbeseitigung ist in der Fortschreibung des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes aufzunehmen

Ergebnis Trinkwasser/Grundwasser: positiv

Bitte die unter 'Ausgang' abgelegten Luftbild-Dateien an die Stellungnahme anhängen!

Gewässerschutz:

Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Planung, wenn folgende Hinweise berücksichtigt und Auflagen eingehalten werden:

(A) Das Plangebiet ist aus dem öffentlichen Netz mit Trinkwasser zu versorgen.

(A) Wenn im Plangebiet Aufschüttungen erstellt werden sollen, muss das verwendete Material so beschaffen sein, dass von der Aufschüttung keine Gefahr für das Grundwasser ausgeht. Das für die Aufschüttung vorgesehene Material ist so auszuwählen, dass durch entstehendes Sickerwasser keine Schadstofffreisetzung mit schädlicher Grundwasserveränderung zu besorgen ist. Die Eignung des verwendeten Materials ist gegenüber der unteren Abfallbehörde nachzuweisen.

(H) Nach Kenntnis der unteren Wasserbehörde lässt sich die Lage der sogenannten Grundlos-Leitung wahrscheinlich auf Luftbildern erkennen (siehe Luftbilder aus 1994 und 2021). Im Jahr 2011 kam es zu einem erheblichen Wasseraustritt am Fußweg östlich des bestehenden Industriegebietes, der wahrscheinlich auf diese Leitung zurückzuführen war. Der weitere Verlauf nach Westen (zum Fasaneriegraben?) und die Tiefenlage der Leitung sind nicht bekannt. Bei der Erschließung des Plangebietes sollte die genaue Lage der Leitung durch Suchschachtungen ermittelt werden. Ebenso sollte die Funktionsfähigkeit geprüft werden. Es ist zu prüfen, ob für die Grundlos-Leitung auch ein Schutzstreifen festgesetzt werden muss. Es ist nicht bekannt, welche Folgen eine Unterbrechung der Leitung haben würde.

(H) Wenn im Plangebiet Erdwärme mittels Tiefensonden, horizontalen Kollektoren, Spiralkollektoren, o. ä. gewonnen werden soll, sind die notwendigen Bohrungen bzw. der Erdaufschluss unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen.

Die Anzeige hat vorzugsweise über das Geothermie-Portal des Landesamtes für Geologie und Bergwesen (<http://www.geodaten.lagb.sachsen-anhalt.de/lagb/>) zu erfolgen. Im Geothermie-Portal können auch weiterführende Informationen zum konkreten Standort und zur Qualitätssicherung bei Bau und Betrieb von Erdwärmeeinrichtungen abgerufen werden.

(H) Wenn im Plangebiet Brunnen (z. B. zur Gartenbewässerung oder Grünflächenbewässerung) errichtet werden sollen, ist die notwendige Bohrung unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen.

(H) Wenn im Rahmen der Baumaßnahmen bauzeitliche Grundwasserabsenkungen notwendig werden (z. B. für Fundamentbau) sind für diese unabhängig vom baurechtlichen Verfahren wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß §8 -10 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde zu beantragen.

Ergebnis Wasserbau: positiv

Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet - Ost" der Stadt Gröningen keine Bedenken.

Hinweise

Das Plangebiet befindet sich gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete und außerhalb von Hochwasserrisikogebieten (§ 78b WHG). Gewässer erster Ordnung sind vom Vorhabensgebiet nicht betroffen.

Zu beachten ist, dass innerhalb des Plangebietes der "Fasaneriegraben" als Gewässer verläuft. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gelten für den angrenzenden Gewässerrandstreifen, die Bestimmungen und Verbote gemäß § 38 WHG i.V.m. § 50 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA). Der Gewässerrandstreifen beträgt bei Gewässern zweiter Ordnung im Außenbereich nach § 50 Abs. 1 WG LSA 5 Meter ab Böschungsoberkante und ist von einer Bebauung freizuhalten. Innerhalb bebauter Ortsteile ist die "Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung" (Unterhaltungsordnung) im Landkreis Börde vom 19.05.2011 zu beachten.

SG Bauordnungsamt

Bauaufsicht

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise keine Bedenken gegen die 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes:

1. Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrenbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrenbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat. (§ 4 Abs. 1 BauO LSA)
2. Die Anordnung eines Gebäudes auf mehreren Grundstücken ist nur zulässig, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass dadurch keine Verhältnisse entstehen können, die den Anforderungen dieses Gesetzes oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften widersprechen (§ 4 Abs. 2 BauO LSA).
3. Bei der Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen sind die gemäß §§ 6, 29 und 31 BauO LSA i. V. m. Punkt 5.12.2 MIndBauRL geforderten Grenzabstände zu beachten.

Brandschutz

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände/Bedenken.

Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz

Nach eingehender Durchsicht und Prüfung der Unterlagen ergeht von Seiten des Amtes für Gesundheit und Verbraucherschutz auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (Gesundheitsdienstgesetz – GDG LSA) vom 21.11.1997 nachfolgende Stellungnahme.

Gegen die Änderung und Ergänzung des o.a. B-Planes bestehen aus umweltmedizinischer Sicht **grundsätzlich keine Bedenken**.

Die Ansiedlung im Plangebiet erfolgt mit nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben gemäß § 8 Abs. 1 Bau NVO.

Bei einer Ansiedlung von Betrieben mit erheblicher Emission ist ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG bzw. dem UVPG erforderlich, um eine Eignung des Standortes im Bebauungsgebiet festzustellen.

Grundsätzlich sind die Mindestabstände zur nächst gelegenen Wohnbebauung entsprechend des Abstandserlasses von Sachsen-Anhalt (RdErl. des MLU vom 25.08.2015-033.2/4410) zu berücksichtigen.

SG Sicherheit und Ordnung

Für die Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück/e
Gröningen	5	6/5, 192
	27	114, 115, 116, 117, 118, 119, 121, 122, 125, 127, 129

wurde kein Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung festgestellt.

Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen im Planbereich nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen.

Hinderungsgründe, die durch einen Kampfmittelverdacht begründet sein könnten, liegen nicht vor.

Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hinzuweisen.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

Im Auftrag

Heider
Komm. Amtsleiter